



Satzung

der Ortsgemeinde Neunkhausen

über ein besonderes gemeindliches Vorkaufsrecht
an bebauten und unbebauten Grundstücken

vom **3. Sep. 1990**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGBI. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jetzigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Ortsgemeinde Neunkhausen für die im § 2 bezeichneten Grundstücke ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke in der Gemarkung Neunkhausen:

Flur 2,

Flurstücke Nr. 23/1, 23/2, 23/3, 23/4, 23/5, 24, 25/1,
26/1, 26/2, 26/3, 26/5, 26/6, 26/7, 38/1
und 40.

(2) Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in dem beige-fügten Lageplan Maßstab 1 : 1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch farbliche Umrandung gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neunkhausen, **3. Sep. 1990**



Ortsbürgermeister

Gegen vorstehende Satzung werden keine
Bedenken erhoben

Montabaur, den **30. AUG. 1990**

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises

Im Auftrag:

